

Nummer 32

15. August 2012

Jahrgang 39

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.52 –Mitte– für einen Bereich südlich der Koloniestraße zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, Sternbuschweg und der westlichen Grenze der A 59

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.52 –Mitte– beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 02.08.2012
–Az.: 35.02.01.01-02DU-5.52-590–
die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.52 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.08.2012 –Az.: 35.02.01.01-02DU-5.52-590– über die Änderung Nr. 5.52 zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg, an den Werktagen montags bis freitags von 08:00 - 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und

gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1.) Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2.) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.52 zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 06. August 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 319 - 331

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1129 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit“ für einen Bereich zwischen Koloniestraße, der westlichen Grenze der Bahntrasse, Sternbuschweg und der Grenze der Trasse der A 59

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1129 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1129 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1129 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit“ mit Begründung und Umweltbericht kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Zimmer 2 und 3, Erftstraße 7, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1129 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit“ in Kraft.

Duisburg, den 06. August 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386*

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 100 der Stadt Duisburg in Duisburg-Walsum für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ vom 13.07.2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ zwischen dem Kometenplatz, der Planetenstraße und der Friedrich-Ebert-Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 (1) BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 100 Duisburg-Walsum vom 13.07.2012.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.05.2011 gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen dem Kometenplatz, der Planetenstraße und der Friedrich-Ebert-Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom April 2012 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Juli 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ für einen Bereich der Eisenbahnstraße zwischen den Häusern Nr. 56 und Nr. 70 im Ortsteil Alt-Homberg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfststraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1160 –Alt-Homberg– „Aufhebung von Fluchtlinien“ in Kraft.

Duisburg, den 20. Juli 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit analog § 137 und § 139 BauGesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 23.08.2012 um 15:00 Uhr im Bezirksamt Meiderich/Beeck, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 217 wird das nachstehend aufgeführte Konzept interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck vorgestellt:

Integriertes Handlungskonzept für die Stadtteilentwicklung Duisburg-Laar

Das Konzept bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung und Umsetzung eines ressortübergreifenden Maßnahmenbündels zur Aufwertung des Stadtteils Laar. Hierbei wurden die Ziele der Stadtteilentwicklung aus gesamtstädtischen Planungen abgeleitet und mit konkreten Maßnahmen unterlegt.

Um den in dem Konzept beschriebenen strukturellen Mängeln, Funktionsschwächen und Abwärtstendenzen zu begegnen, sollen Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum durchgeführt, die Einzelhandelsstruktur gestärkt und durch gezielte Einzelmaßnahmen die Wohn- und Lebensbedingungen in den Wohngebieten verbessert werden.

Das Integrierte Handlungskonzept beinhaltet die für den Umsetzungszeitraum von etwa 5 Jahren und z. T. darüber hinaus vorgesehenen Maßnahmen und gibt einen Überblick über die an ihrer Umsetzung Beteiligten, die Finanzierung der Maßnahmen sowie den weiter vorgesehenen Beteiligungsprozess.

Zur Umsetzung des Konzeptes unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Stadterneuerungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen soll das Fördergebiet als Gebiet „Soziale Stadt“ gemäß § 171 e, Abs. 1 BauGB festgelegt werden.

Es wird begrenzt

- im Südwesten vom Rhein bis zur Brücke Eisenbahnhafen,
- im Süden durch die Deichstraße (mit Ausnahme des Museums der deutschen Binnenschifffahrt) und die Straße Beim Alten Hebeturm,
- im Osten durch die Friedrich-Ebert-Straße L 287 (im weiteren Verlauf Umgehungsstraße Duisburg-Laar und später wieder Friedrich-Ebert-Straße bis Alte Emscher Stockum) einschließlich der östlichen Bebauung und Freiflächen,
- im Nordosten durch die Alte Emscher in Duisburg-Stockum,
- im Norden durch den an der Bahntrasse Moers-Meerbeck/Walzwerk Oberhausen verlaufenden Wanderweg,
- im Westen durch die Stepelsche Straße und die Ahrstraße (die Kleingartenanlage ausgenommen) bis zur Meerbergstraße.

Die in dem Konzept beschriebenen Gebiete, die durch gehäufte städtebauliche Missstände und Funktionsverluste gekennzeichnet sind, sollen als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b, Abs. 1 BauGB festgelegt werden.

Das Stadtumbaugebiet besteht aus den Teilbereichen 2 a, 2 c und 2 d.

Der Teilbereich 2 a des Stadtumbaugebietes umfasst

- die zwischen der Umgehungsstraße Laar, der Ewaldstraße und der Friedrich-Ebert-Straße liegenden bebauten und unbebauten Grundstücke,
- die östliche Hälfte der öffentlichen Verkehrsfläche der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Ewaldstraße und Franklinstraße,

- die öffentliche Verkehrsfläche der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Thomasstraße 1 und Friedrich-Ebert-Straße 105,
- das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 105/Franklinstraße
- die Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 107 bis 115,
- die Grundstücke Thomasstraße 1, 3 und 3 a,
- die Parkplatzfläche nordwestlich des Grundstücks Thomasstraße 3,
- den Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße/Thomasstraße/Werthstraße/Umgehungsstraße Laar einschließlich der vorhandenen Grünanlagen.

Der Teilbereich 2 c des Stadtumbaugebietes umfasst

- den Baublock Wattstraße, Thomasstraße, Bessemerstraße, Arndtstraße zuzüglich der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsflächen bis zur Straßenmitte,
- den Baublock Bessemerstraße, Thomasstraße, Werthstraße zuzüglich der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsflächen an der Bessemerstraße und vor Werthstraße 16 bis zur Straßenmitte sowie vor der Werthstraße 12 bis 14 bis zur Mitte des südlichen Straßenkörpers der Werthstraße,
- die Grundstücke nordöstlich der Thomasstraße von Thomasstraße o. Nr. (nordwestlich Thomasstraße 22) bis Thomasstraße o. Nr. (südöstlich Thomasstraße 10) zuzüglich der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsflächen der Thomasstraße.

Der Teilbereich 2 d des Stadtumbaugebietes umfasst

- den Baublock Jahnstraße, Thomasstraße, Schillstraße, Arndtstraße zuzüglich der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsflächen der Thomasstraße, Schillstraße und Arndtstraße bis zur Straßenmitte,
- den Baublock Schillstraße, Thomasstraße, Wattstraße, Arndtstraße zuzüglich der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsflächen bis zur Straßenmitte,
- die öffentliche Verkehrsfläche der Jahnstraße zwischen der Straßenmitte der Arndtstraße und der Straßenmitte der Thomasstraße
- das Grundstück Jahnstraße 4 bis 8 und das Teilgrundstück Jahnstraße 10.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben nach Vorstellung des Konzeptes Gelegenheit, sich hierzu zu äußern und das Konzept mit der Verwaltung zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung kann das Konzept im Tagungsraum eingesehen werden.

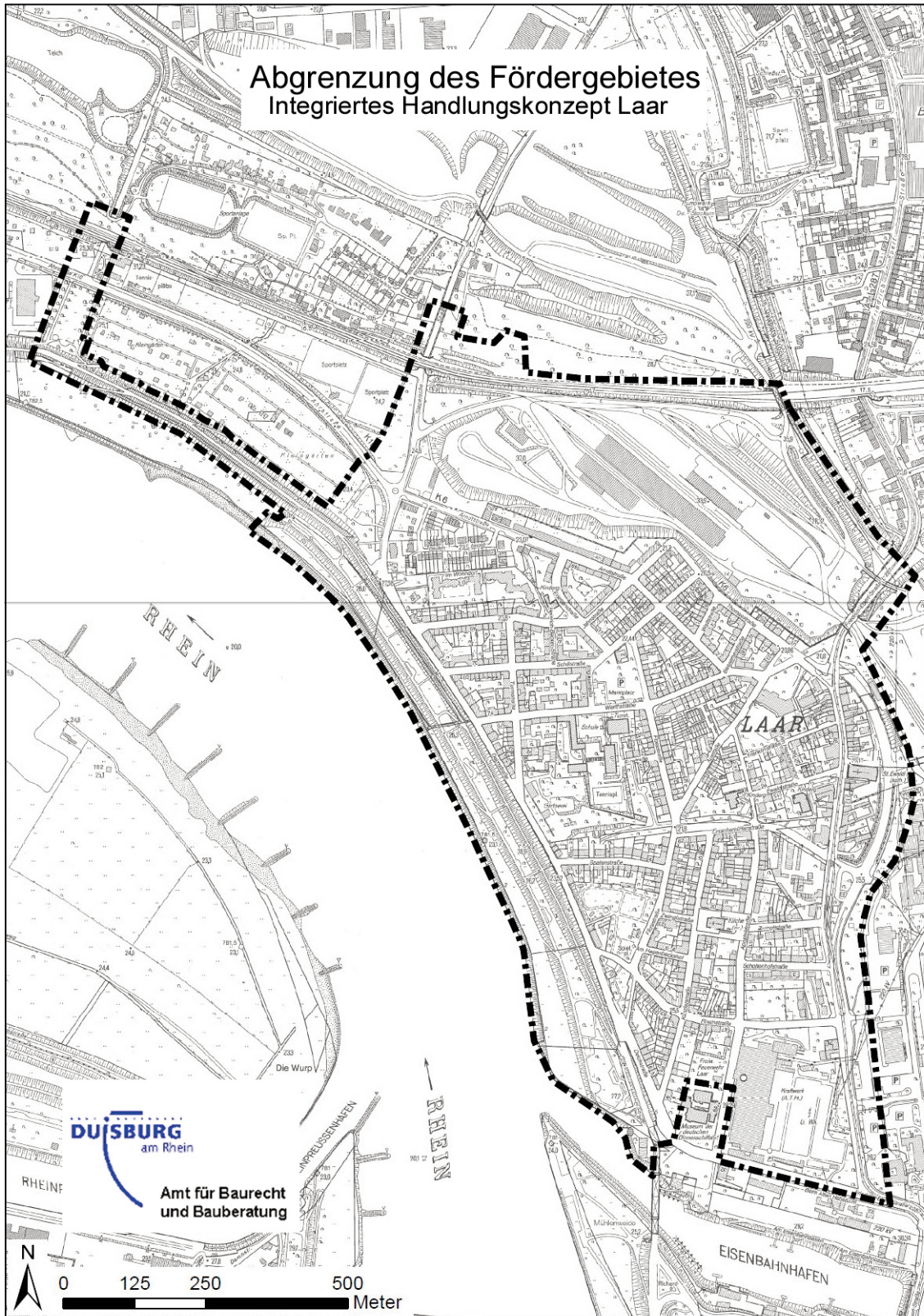
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.eg-du.de (Startseite/News) einzusehen.

Duisburg, den 26. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Frau Boschenhoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2097*



Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 23. August 2012, 15:45 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15. Juni 2012
2. Nachwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Unterzeichnung der Niederschriften
4. Nachwahl des Hauptverwaltungsbeamten/Beanstandungsbeamten des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg
5. Entsendung von Mitgliedern, Vertretern und Ersatzvertretern in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Duisburg, den 02. August 2012

Dr. Landscheidt
Stv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher

Änderungsverfahren nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld

Die **Bayer Material Science AG (BMS)**, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen, nachfolgend Antragstellerin, hat bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Änderung** des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 gemäß § 76 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestellt. Der Antrag vom 11.04.2011 wurde mit aktualisierten Antragsunterlagen vom 21.06.2012 vervollständigt. Für die Durchführung des Planänderungsverfahrens gelten gem. § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Trasse der Rohrfernleitungsanlage verläuft durch die Kommunen Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld.

In diesem Planänderungsverfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.8.1 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz [ZustVU]) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Änderungsantrages.

Die beantragten Planänderungen betreffen das Geo-Grid-System und das

Kompensationsflächenkonzept auf der gesamten Trasse, die Übergabestationen auf den Werksgeländen in Dormagen und Uerdingen, sowie Rohrmaterial, Mantelrohre und die Lage der Rohrfernleitung an einzelnen Stellen.

Nach mehreren vorangegangenen Planänderungen in nicht-öffentlichen Verfahren wurde festgestellt, dass die mit vorliegendem Antrag dargestellten Änderungen nicht solche von unwesentlicher Bedeutung sind, sodass es gem. § 76 Abs. 1 VwVfG NRW eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Die Unterlagen zur Planänderung, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung der Unterlagen zur Planänderung erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Für das Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb des Gemeinde-/Stadtgebietes beansprucht.

Die Unterlagen zur Planänderung (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Änderung sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 22.08.2012 bis 21.09.2012

**einschließlich im
Bezirksamt Duisburg-Süd**

**Sittardsberger Allee 14
47249 Duisburg**

Zimmer 1 (Foyerzimmer)

**während der Dienststunden von
8.00 bis 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen zur Planänderung liegen im gleichen Zeitraum in allen betroffenen Kommunen (Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg, Krefeld) zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **05.10.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der/den o.g. Auslegungsstelle(n) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, –Dezernat 54–, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.01.02**) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische

Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Einwender/die Einwenderin kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planänderungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 05. Juli 2012

Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Sindram

Duisburg, den 30. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Laps

Auskunft erteilt:
Herr Laps
Tel.-Nr.: 0203/283-4341

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Nicolae Grancea, zuletzt wohnhaft Kolpingstr. 104, 47166 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 22.06.2012, Aktenzeichen 222001229692 SB54, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 304, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Brand
Tel.-Nr.: 0203/283-4289

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Josef Stuffer, zuletzt wohnhaft Paulusstr. 15, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.07.2012, Aktenzeichen 222001240025 SB115, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Fuß
Tel.-Nr.: 0203/283-8363

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Skeljicim Pirce, zuletzt wohnhaft Worringer Platz 18, 40210 Düsseldorf, gerichtete Bußgeldbescheid vom 15.06.2012, Aktenzeichen 222500468200 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Schlieben
Tel.-Nr.: 0203/283-6769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Ali Aktoprak, zuletzt wohnhaft: Hochfeldstr. 53 in 47053 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 24.07.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Wi 549910, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Kuhn
Tel.-Nr.: 0203/283-3014

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **26. September 2012** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum **29.08.2012**, beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Ordnungsamt, Königstr. 63-65, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und -vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erteilt die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt.

Duisburg, den 17. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198

Fundsachen, die im Monat Mai 2012 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Handy, 1 Schmuckstück, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 6 einzelne Personaldokumente, 2 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 1 E-Zigarette.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Schmuckstück, 1 Bekleidungsartikel, 4 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Rucksack, 1 Kofferraumabdeckung, 20 einzelne Personaldokumente, 4 Spielwarenartikel, 5 Brillen, 1 DVD, 1 SIM-Karte, 3 persönliche Dokumente, 1 Schrittzähler, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Computerzubehörartikel, 1 Teppichmustermappe.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Handy, 1 Bekleidungsartikel, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Handtasche, 5 einzelne Personaldokumente, 1 Kfz-Kennzeichen, 1 Autoschlüssel.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

6 Fahrräder, 4 Handys, 1 Armbanduhr, 1 Bekleidungsartikel, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Tasche, 2 Autoschlüssel, 2 einzelne Personaldokumente, 2 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 1 Brille.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 8 Handys, 20 Schmuckstücke, 7 Armbanduhren, 91 Bekleidungsartikel, 19 Geldbörsen ohne Inhalt, 4 Geldbörsen mit Inhalt, 3 Rucksäcke, 9 Taschen, 1 Koffer mit Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 4 Autoschlüssel, 32 einzelne Personaldokumente, 1 nummerierter Sicherheitschlüssel, 1 Fotoapparat, 9 Unterhaltungselektronikartikel, 6 Computerzubehörartikel, 8 Spielwarenartikel, 3 Regenschirme, 12 Brillen, 2 Brillenetuis, 2 Bücher, 4 Schuhe, 2 Handytaschen, 1 Thermoskanne, 1 Fahrrad Schloss, 5 Schreibwarenartikel, 1 Babytrinkflasche, 1 Kühltasche für Babytrinkflasche, 4 Haarspangen, 1 City-Roller, 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln, 1 Stofftier, 1 Staubsaugerbeutel, 1 Kosmetikartikel, 1 Pillendose, 1 Foto, 1 Schnullerkette.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 1 Brille.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

5 Fahrräder, 2 Handys, 1 Bekleidungsartikel, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 3 Autoschlüssel, 4 einzelne Personaldokumente, 2 nummerierte Sicherheitschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Kunstlederkoffer mit Inhalt.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

30 Hunde, 69 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 19. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

*Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Fundsachen, die im Monat Juni 2012 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 1 Handy, 3 Handtaschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 2 einzelne Personaldokumente.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

4 Fahrräder, 2 Taschen, 2 einzelne Personaldokumente, 2 Gehhilfen.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

6 Fahrräder, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 2 einzelne Personaldokumente, 1 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Schlüsselmappe, 1 Schlüsselanhänger.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

4 Fahrräder, 3 Handys, 1 Bekleidungsartikel, 1 Handtasche, 1 Brille, 1 Schlüsselbund.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

8 Fahrräder, 3 Handys, 1 Schmuckstück, 2 Armbanduhren, 7 Bekleidungsartikel, 5 Geldbörsen ohne Inhalt, 5 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Rucksack, 1 Aktenkoffer, 2 Taschen, 3 Autoschlüssel, 32 einzelne Personaldokumente, 1 nummerierter Sicherheitschlüssel, 2 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Elektrowerkzeugartikel, 7 Regenschirme, 6 Brillen, 3 Schreibwarenartikel, 2 Sparbücher, 1 Schlüssel, 1 Schlüsselbund mit Anhänger, 1 Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln, 1 Fahrradschloss, 2 Kosmetikartikel.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

4 Fahrräder, 1 Handy, 1 Schmuckstück.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

4 Fahrräder, 1 Handy, 1 Schmuckstück, 1 loser Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 6 einzelne Personaldokumente, 1 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Regenschirm.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

21 Hunde, 63 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 19. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

*Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201721457 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Juli 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4209185315 (alt 109185314) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Juli 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4267034009 (alt 167034008) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Juli 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201142068 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 30. Juli 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3218034902 (alt 118034909) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 30. Juli 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg

Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

